

eigentlichen Dienstbliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steueru, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrenwähnten Hannoverschen Gebietstheilen sollen das Königlich Hannoversche Hofpreitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltaseln, Schlagbäumen &c. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hofpreitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Hauptzollamte, dessen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizumohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Hannoverschen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Beamten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Beamten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenanteile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Wegzugs- und Straferwandrungsrechts über die wegen ver-